



Der Eigenkapital-Zinsabzug im Ländervergleich

**Marco Felder**

Dr. iur. M.Sc. M.B.L.-HSG LL.M.,
Ehem. Leiter Liechtensteinische Steuerverwaltung,
Leiter Steuern und Recht Liechtenstein,
PwC St. Gallen

**Isabel Haag**

Steuerberaterin, Dipl.-Betriebswirtin (BA),
Manager Tax and Legal Services,
Steuern und Recht Deutschland/Schweiz/
Liechtenstein, PwC St. Gallen

In Liechtenstein, Belgien, Italien und Lettland ist der Eigenkapital-Zinsabzug («National Interest Deduction»; «NID») bereits eingeführt. Die Autoren vergleichen die länder spezifischen Eigenschaften und untersuchen die Vor- und Nachteile der steuerlichen Massnahme im Hinblick auf die geplante Einführung einer vergleichbaren Schweizer Regelung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III.

1 Hintergrund

Mit der Totalrevision des liechtensteinischen Steuergesetzes, das per 1. Januar 2011 in Kraft trat, wurde unter anderem ein Eigenkapital-Zinsabzug für Gesellschaften eingeführt. Interessanterweise sah bereits das alte Recht während Jahrzehnten einen Abzug von drei Prozent des im Betrieb arbeitenden, eigenen Kapitals und somit einen NID für Selbstständigerwerbende vor¹. Mit der Implementierung des NID will sich Liechtenstein als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort behaupten und Investoren einen zusätzlichen Anreiz bieten.

Belgien hat bereits 2006 eine ähnliche Regelung verabschiedet, 2009 ebenfalls Lettland und 2011 folgte auch Italien. Zuvor wurden NID-Regelungen unter anderem in Kroatien (1994–2001), Italien (1997–2003) und Österreich (2000–2004) angewendet. Deren Abschaffung erfolgte

im Wesentlichen aufgrund von teilweise signifikanten Steuerreduktionen bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Auch die Schweiz gerät zunehmend unter Druck, ihren Ruf als attraktiven Wirtschafts- und Steuerstandort zu verteidigen. Auf internationaler Ebene äußert insbesondere die Europäische Union («EU») zunehmend Kritik an den Schweizer Steuerbegünstigungen. Daher stellt auch die Schweiz Überlegungen an, bestehendes Steuerrecht zu reformieren und die Abschaffung gewisser Steuerbegünstigungen unter anderem durch die Implementierung eines NID zu kompensieren.



Die Einführung eines NID verfolgt generell den Zweck, die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapital abzuschwächen² sowie die Finanzierungsneutralität zu stärken. Hintergrund ist, dass bei einer Finanzierung mittels Fremdkapital die Vergütung steuerlich grundsätzlich als Zinsaufwand abziehbar ist. Eine Finanzierung mittels Eigenkapital führt indessen zu keiner Steuerminderung.

Durch Einsatz eines NID auch bei Eigenkapitalfinanzierungen wird die Finanzierung mittels Fremdkapital jener mittels Eigenkapital steuerlich angeglichen und im Idealfall sogar gleichgestellt³.

Im Ergebnis führt die Berücksichtigung eines NID zur Reduzierung des effektiven Steuersatzes und trägt somit zur Senkung der Konzernsteuerquote bei. Allerdings variiert dieser Effekt in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Eigenkapitalquote⁴.

Der NID ergibt sich grundsätzlich aus der Multiplikation von Eigenkapital mit einem entsprechenden Zinssatz. Er wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von der steuerlichen Bemessungsgrundlage als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen⁵. Oftmals ist nicht bewusst, dass es sich hierbei um eine Abweichung vom Massgeblichkeitsprinzip zugunsten des Steuerpflichtigen handelt.

2 Eigenkapital-Zinsabzug: Regelungen in anderen Ländern

a Beispiel Liechtenstein

Modifiziertes Eigenkapital

Der liechtensteinische NID wird durch Art. 54 Steuergesetz («SteG»)⁶ geregelt, ausführlichere und ergänzende Erläuterungen sind in Art. 32 Steuerverordnung («SteV»)⁷ enthalten. Der NID führt zu dem Abzug von geschäftsmässig begründetem Zinsaufwand im Rahmen der Er-

¹ Art. 47 Abs. 1 Bst. b) bb) i.d.F. von 1998.

² Vgl. Begründung zum Gesetz vom 22. Juni 2005 (Belgisch Staatsblad vom 30. Juni 2005, S. 30077) zur Änderung des Wetboek van de inkomstenbelasting (WIB) 1992.

³ Hosp in Steuer Revue Nr. 3/2009, S. 192.

⁴ Thomas Hosp/Matthias Langer, Steuerstandort Liechtenstein, Kapitel 2, Tz. 313.

⁵ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 5.

⁶ Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG).

⁷ Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV).



mittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und damit zu einer niedrigeren Steuerbelastung.

Konkret gilt gemäss Art. 54 Abs. 1 SteG als steuermindernde, geschäftsmässig begründete Aufwendung die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals in Höhe des Sollertrags nach Massgabe des Art. 5 SteG. Der Sollertrag, das heisst die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrages, wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt (Art. 5 SteG). Für das Steuerjahr 2013 beträgt der Sollertrag vier Prozent (Art. 2 Finanzgesetz vom 22. November 2012 für das Jahr 2013). Es ist davon auszugehen, dass im Finanzgesetz für

das Jahr 2014, welches im November 2013 verabschiedet wird, der Sollertrag erneut mit vier Prozent festgelegt wird.

Die Berücksichtigung eines modifizierten Eigenkapitals soll sicherstellen, dass ein NID nur hinsichtlich des betriebsnotwendigen Kapitals und innerhalb eines Konzerns nur einmalig in Anspruch genommen werden kann⁸. Ausgangsgrösse bei der Bestimmung des modifizierten Eigenkapitals ist das nach Art. 18 bzw. 21 SteV ermittelte Eigenkapital (handelsbilanzielle Eigenkapital) unter Berücksichtigung besteueter Mehr- bzw. Minderwerte.

Das modifizierte Eigenkapital gemäss der liechtensteinischen Regelung ermittelt sich wie folgt:

Einbezahltes Grund-, Stamm- bzw. Anteilskapital

- + eigenes Vermögen darstellende Reserven
- +/- besteuerte Mehr- bzw. Minderwerte

= Ausgangsgrösse (Art. 32 Abs. 1 SteV)

- eigene Anteile
- Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen
- ausländisches Grundstücks- und Betriebsstättenreinvermögen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen

= modifiziertes Eigenkapital (Art. 32 Abs. 3 SteV)

Die Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres. Er gibt sich dabei ein negatives modifiziertes Eigenkapital, beträgt der NID null (Art. 54 Abs. 2 SteG).

Korrekturgrössen zum Eigenkapital

Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn des Vorjahrs sind Reserven, die eigenes Vermögen darstellen. Eigenkapitalzuführungen des laufenden Jahres durch offene und verdeckte Einlagen sowie Eigenkapitalreduktionen des laufenden Jahres durch Kapitalhe-

rabsetzungen und Kapitalrückzahlungen sowie durch offene oder verdeckte Ausschüttungen sind bei der Ermittlung zeitanteilig zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 4 SteV). Damit soll Umgehungsgestaltungen entgegengewirkt werden. Zu- und Abgänge eines Quartals sind jeweils zusammenzufassen und gelten als in der Mitte eines Quartals entstanden (Art. 32 Abs. 4 SteV). Bei der Ermittlung des NID erfolgt somit eine entsprechende Gewichtung in Abhängigkeit des Quartals, in dem die Veränderung erfolgte:



Berechnung der Korrekturgrössen zum Eigenkapital⁹

Bilanzposition	Gewichtung	87.5% (10.5/12)	62.5%, (7.5/12)	37.5%, (4.5/8)	12.5%, (1.5/12)	Gewichtete Korrektur	
		+/- Veränderungen im Quartal:					
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal		
- Im Geschäftsjahr beschlossene Ausschüttungen			-100000			-62500	
- Kapitalherabsetzung im Geschäftsjahr		-100000				-87500	
+ Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr					100000	+12500	
Summe						-137500	

Ausländisches Vermögen

Das ausländische Grundstücksreinvermögen sowie das ausländische Betriebsstättenreinvermögen umfasst das jeweilige ausländische Vermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden (Art. 32 Abs. 3 c) und d) SteV). Die Kürzung der ausländischen Vermögensanteile erfolgt, da Liechtenstein insoweit keinen Besteuerungsanspruch erhebt und daher entsprechend kein NID gewährt werden soll¹⁰.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen sind ferner alle Vermögensgegenstände, die nicht überwiegend dem tatsächlichen Unternehmensgegenstand dienen (Art. 32 Abs. 6 SteV). Der Begriff stammt aus der Betriebswirtschaftslehre, für den Vollzug in der Praxis ist er eher untauglich. Eine genauere Definition hierzu sieht die Steuerverordnung nämlich nicht vor. In dem entsprechenden Bericht und Antrag der Regierung¹¹ führt diese aus, dass eine klare Definition des nicht betriebsnotwendigen Vermögens schwierig ist. Dem stimmen wir zu, zumal die betriebliche Notwendigkeit von Vermögen erheblich davon abhängt, was Gegenstand eines Unternehmens ist.

Generell gelten als nicht betriebsnotwendiges Vermögen alle Vermögenswerte, die veräussert wer-

den können, ohne die operative Tätigkeit des Unternehmens zu beeinträchtigen¹². Dazu zählen beispielsweise Aktiven, mit denen keine periodischen Erträge generiert werden, wie etwa Luxusautos oder Kunstsammlungen. Es liegt auf der Hand, dass sich im Rahmen der Steuerveranlagung regelmässig praktische Auslegungsfragen zwischen den Steuerbehörden und Unternehmen hinsichtlich der Definition von nicht betriebsnotwendigem Vermögen stellen.

Alle Korrekturbeträge zur Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals gemäss Art. 32 Abs. 3 SteV müssen zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen jeweils mit dem durchschnittlichen Wert des Geschäftsjahres berücksichtigt werden¹³. Der Durchschnittswert wird auf Quartalsbasis ermittelt, wobei Zu- und Abgänge eines Quartals jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte des Quartals entstanden gelten (Art. 32 Abs. 5 SteV). Die Steuerverwaltung kann in besonderen Fällen auch eine genauere Durchschnittsermittlung ver-

⁸ BUA Nr. 48/2010 zu Art. 54.

⁹ Vgl. Hilfsformular B zur Steuererklärung.

¹⁰ BUA Nr. 48/2010, a.a.O.

¹¹ BUA Nr. 48/2010, a.a.O.

¹² BUA Nr. 48/2010, a.a.O.

¹³ Thomas Hosp/Mathias Langer, a.a.O., Kapitel 2, Tz. 319.



langen. Im Rahmen der Steuerdeklaration ist zu beantragen, ob ein Jahres-, ein Halbjahres- oder ein Quartalsabschluss für die Ermittlung zugrunde gelegt wird. Entsprechend erfolgt die Erfassung und Gewichtung.

Bei Zugrundelegung des Jahresabschlusses ergibt sich beispielsweise folgende Erfassung, wobei eine Gewichtung von durchschnittlich 6/12 resp. 50 Prozent erfolgt:

Berechnung der Korrekturgrösse betreffend nicht betriebsnotwendiges Vermögen und anderer Korrekturgrößen zur Bestimmung des modifizierten Eigenkapitals¹⁴

Bilanzposition	Gewichtung	50% (da Verwendung Jahresabschluss)				Gewichtete Korrektur	
		Wert per Stichtag:					
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	End-Best.		
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen (Gemäldesammlung)	100000				500000	300000	
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen (Oldtimer)	200000				0	100000	
Eigene Aktien	10000				100000	55000	
Summe						455000	

Alternativ können für die Ermittlung auch Halbjahres- oder Quartalsabschlüsse zugrunde gelegt werden. Die durchschnittliche Gewichtung ist dann in Abhängigkeit des zugrunde gelegten alternativen Abschlusses anzupassen. Der NID kann neben tatsächlich zu zahlenden Zinsen in Abzug gebracht werden. Bislang konnte ein NID auch geltend gemacht werden, wenn dadurch im betreffenden Steuerjahr ein Verlust entstand oder sich erhöhte (Art. 54 Abs. 1 SteG a.F.). Mit Gesetz vom 24. April 2013 über die Änderung des Steuergesetzes¹⁵ wurde diese Regelung aber abgeschafft. Durch den NID kann daher ab dem Steuerjahr 2013 kein Verlust mehr generiert werden. Die Einführung eines Vortrags für einen nicht genutzten NID ist nach den uns vorliegenden Informationen nicht vorgesehen.

Liechtensteinisches Massnahmen-paket III

Mit Bericht und Antrag der Regierung Nr. 45/2013 hat die liechtensteinische Regierung im Sommer 2013 dem Landtag des Fürstentums Liechtenstein ein Massnahmenpaket III zur Sanierung des Landeshaushalts vorgelegt. Darin sind erneute Änderungen beim NID vorgesehen. Als angestrebte Massnahme soll eine Entkopplung des Sollertrags und des Eigenkapitalzinses vorgenommen werden, weil die Kopplung der beiden Zinssätze bei der Veränderung des Zinssatzes in einer gegenteiligen Wirkung beim Steueraufkommen resultiere¹⁶. Dies wurde bereits im Massnahmenpaket II¹⁷ diskutiert, allerdings mangels Einigung zwischen Regierung und Verbänden nicht umgesetzt¹⁸. Die liechtensteinische Regierung schlägt im Rahmen der Entkop-



pelung aktuell vor, den Zinssatz für den NID von 4 Prozent auf 1,5 Prozent zu senken¹⁹. Er soll in Folgejahren weiterhin jährlich durch den Landtag im Finanzgesetz bestimmt werden.

Unseres Erachtens ist der Entkoppelung des Sollertrags und des Eigenkapitalzinses systematisch klar der Vorrang zu erteilen. Es gibt kein überzeugendes Argument, die Nachteile einer gegen teiligen Wirkung beim Steueraufkommen durch Kopplung des Sollertrags und des Eigenkapitalzinses zu erdulden. Eine Senkung des Eigenkapitalzinses auf nur 1,5 Prozent ist aber insbesondere unter Berücksichtigung der dadurch erzielten Wirkung unklug gewählt und kritisch zu hinterfragen. Um einer radikalen Senkung des Eigenkapitalzinses präventiv entgegenzuwirken, dürften sich nun selbst Befürworter einer Entkoppelung eher zurückhaltend zeigen. Alternativ zu einer Senkung des Eigenkapitalzinses bietet sich für den Gesetzgeber eine Anpassung der Bemessungsgrundlage an. Entsprechende Gesetzesvorhaben erwarten wir allenfalls erst im Laufe des nächsten Jahres. Sofern die Änderungsvorschläge zum NID tatsächlich in irgendeiner Form in Rechtskraft erwachsen, stellt sich zudem die Frage, ob diese bereits rückwirkend auf den 1. Januar 2014 und somit für das Steuerjahr 2014 rechtskräftig werden.

b Beispiel Belgien

Seit der Einführung der NID-Regelung in Belgien gab es bereits einige Anpassungen. Daneben gab die belgische Regelung bereits Anlass zu zwei Verfahren des Europäischen Gerichtshofs («EuGH»)²⁰.

Der belgische NID ermittelt sich analog der liechtensteinischen Regelung durch Multiplikation des sogenannten Risikokapitals mit einem bestimmten Zinssatz²¹. Das Risikokapital entspricht dem Betrag des handelsrechtlich bilan-

zierten Eigenkapitals der Gesellschaft am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums²². Das Eigenkapital setzt sich danach insbesondere aus dem Grund- bzw. Stammkapital, Agio, Rücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträgen zusammen²³. Wie bei der liechtensteinischen Regelung sind auch in Belgien zur Vermeidung doppelter Vergünstigungen oder Missbrauch durchschnittliche Werte des Geschäftsjahres und bestimmte Kürzungen im Rahmen der Ermittlung des Risikokapitals vorgesehen, für:

- Eigene Anteile,
- Schachtelbeteiligungen im Anlagenvermögen,
- Nettowerte der Aktiva von ausländischen Betriebsstätten und von ausländischem Grundvermögen nach Abzug von Schulden, sofern nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht in Belgien,
- Nicht betriebsnotwendige Sachanlagen.

Der Zinssatz für das Steuerjahr 2013 beträgt in Belgien 3 Prozent, für kleinere und mittlere Unternehmen («KMU») 3,5 Prozent. Als KMU qualifizieren Unternehmen im Sinne des Art. 15 Wetboek van inkomstenbelastingen («WIB»)²⁴. KMU sind danach Unternehmen, die nicht mehr als eines der nachfolgenden Kriterien überschrei-

¹⁴ Angelehnt an Hilfsformular B zur Steuererklärung.

¹⁵ LGBL 2013 Nr. 202.

¹⁶ BuA, Nr. 45/2013, S. 49.

¹⁷ Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Steuergesetzes vom 18. September 2012.

¹⁸ Keine Übernahme in BuA Nr. 139/2012.

¹⁹ BuA, Nr. 45/2013, S. 50.

²⁰ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C-350/11; anhängiges Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4335.

²¹ Art. 205^{ter} Abs. 1 WIB 1992.

²² Art. 205^{ter} Abs. 1 Unterabs. 1 WIB 1992.

²³ Nadine Daoût in Federal Public Service Finance «Notional Interest Deduction: an innovative Belgian tax incentive», S. 8.

²⁴ Nadine Daoût, a.a.O., S. 9.



ten.²⁵ 1) 50 Mitarbeiter; 2) Jahresumsatz von 7,3 Mio. Euro; 3) Bilanzsumme von 3,65 Mio. Euro. Der Zinssatz ist angelehnt an den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige belgische Staatsanleihen (Laufzeit zehn Jahre)²⁶. Er wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Ein Verlust kann sich nach belgischem Recht durch Abzug des NID nicht ergeben. Daher war bislang ein Vortrag von nicht genutztem NID über sieben Jahre möglich. Mit Wirkung zum Steuerjahr 2013 ist der Vortrag des NID jedoch abgeschafft worden²⁷. Ein zum 31. Dezember 2012 bereits bestehender NID ist noch in den folgenden sieben Jahren abziehbar. Allerdings wurden hier umfangreiche Gesetzesänderungen vorgenommen, sodass fraglich ist, ob noch bestehende Eigenkapital-Zinsvorträge tatsächlich in Abzug gebracht werden können²⁸.

Der Vergleich der Regelungen in Belgien und in Liechtenstein zeigt grundsätzlich kaum Unterschiede. Die Möglichkeit des Vortrags des NID war in Liechtenstein von vornherein nicht erforderlich, da dort durch den NID ein steuerlicher Verlust entstehen bzw. sich erhöhen konnte²⁹.

Gesetzesänderungen im Rahmen der belgischen Steuerreform 2013/2014

Auch in Belgien sind weitere Gesetzesänderungen hinsichtlich des NID geplant. Insbesondere erfolgt zum Steuerjahr 2014 eine Anpassung des NID-Zinssatzes auf 2,742 Prozent (für KMU 3,242 Prozent)³⁰. Der neue Zinssatz basiert auf dem durchschnittlichen Zinssatz für langfristige belgische Staatsanleihen (Laufzeit zehn Jahre) aus Juli, August und September 2012. Daneben ist verabschiedet worden³¹, dass im Rahmen der Modifikation des Risikokapitals künftig auch Schachtelbeteiligungen, welche im Umlaufvermögen gehalten werden, gekürzt werden. Diese Regelung ist ebenfalls ab dem Steuer-

jahr 2014 anzuwenden. Ferner war angekündigt worden, dass der NID-Zinssatz für KMU erhöht werden soll³². Details dazu sind derzeit unklar, eine Gesetzesänderung erfolgte diesbezüglich bislang nicht.

c Beispiel Italien

Im März 2012³³ hat auch die italienische Regierung eine Regelung zur Steuerminderung im Rahmen eines NID verabschiedet. Seitdem ist in Italien wieder ein fiktiver Zinsabzug möglich. Er ergibt sich durch die Multiplikation des definierten Eigenkapitals mit einem bestimmten Zinssatz. Anders als die Regelungen in Liechtenstein und in Belgien lässt die italienische Regelung als Eigenkapital jedoch nur sogenanntes «neues Eigenkapital» zu. Neues Eigenkapital ergibt sich nach der Definition aus allen Veränderungen im Eigenkapital, die nach Ablauf des am 31. Dezember 2010 laufenden Geschäftsjahrs erfolgten. Danach sind in der Regel alle Kapitalveränderungen ab dem 1. Januar 2011 zu berücksichtigen, bei abweichendem Geschäftsjahr gegebenenfalls erst spätere. Nicht zu berücksichtigen ist der Gewinn aus dem am 31. Dezember 2010 laufenden Geschäftsjahr.

Bei der Ermittlung des Eigenkapitals sind sowohl Zugänge als auch Abgänge im Eigenkapital zu erfassen. Das neue Eigenkapital kann daher unter keinen Umständen das tatsächliche Eigenkapital einer Gesellschaft überschreiten³⁴. Als Zu- und Abgänge im neuen Eigenkapital sind grundsätzlich Bareinlagen, Forderungsverzichte aus Gesellschafterdarlehen, Grund- oder Stammkapitalerhöhungen, Rücklagen, soweit diese nicht aus Neubewertungen resultieren, und Gewinnausschüttungen zu erfassen.



Der Abzug des NID erfolgt vom zu versteuernden Einkommen, allerdings erst nach Berücksichtigung des Abzugs von steuerlichen Verlusten. Eine NID kann von Gesellschaften, die Konkurs sind oder sich in Liquidation befinden, nicht in Anspruch genommen werden.

Um Gestaltungsmisbrauch zu vermeiden, beeinflussen bestimmte Transaktionen das neue Eigenkapital nicht. Beispielsweise kann das neue Eigenkapital nicht durch Einlagen erhöht werden, welche unmittelbar als Einlage in eine Tochtergesellschaft weitergegeben werden:

Eine Gesellschaft A leistet an ihre Tochtergesellschaft B eine Einlage, welche von B unmittelbar an deren Tochtergesellschaft C weitergegeben wird. Nur C kann bei der Ermittlung des NID die Einlage als neues Eigenkapital erfassen; eine Berücksichtigung bei B ergibt sich nicht.

In Italien beträgt der NID-Zinssatz aktuell 3 Prozent. Dieser ist für die Steuerjahre 2011, 2012 und 2013 fest vereinbart. Danach wird er jährlich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zinssatzes für italienische Staatsanleihen und unter Einbeziehung eines Risikofaktors von dem italienischen Finanzminister neu festgelegt. Ein Verlust kann sich in Italien durch den NID nicht ergeben, ein nicht genutzter NID kann analog der früheren belgischen Regelung, jedoch ohne zeitliche Einschränkung, in nachfolgende Geschäftsjahre vorgetragen werden.

Der Vergleich mit den NID-Regelungen in Liechtenstein und Belgien ergibt, dass die italienische Regierung die wesentlichen Aspekte aus den ausländischen Regelungen übernommen hat. Allerdings schränkt die italienische Regelung die Höhe des zu berücksichtigenden Eigenkapitals ein, sodass die NID-Regelung meist nur für neugegründete Unternehmen von Bedeutung ist. Abweichend ist die Möglichkeit des NID-Vortrags, welcher in Belgien zwischenzeitlich wieder abgeschafft wurde. Inwieweit Italien mit der NID-Regelung ausländische Investoren anzieht, bleibt dahingestellt.

1 Beispiel Lettland

Seit 2009 hat auch Lettland eine Regelung zur zinsbereinigten Besteuerung implementiert. Die Regelung findet für lettische Kapitalgesellschaften und in Lettland belegene Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften Anwendung. Bemessungsgrundlage für den NID in Lettland sind grundsätzlich thesaurierte Gewinne (Gewinnvortrag). Allerdings können nur Gewinne berücksichtigt werden, welche seit dem 1. Januar 2009 angefallen sind und nicht ausgeschüttet wurden. Die Höhe des Zinssatzes orientiert sich am durchschnittlich gewichteten Darlehenszins und betrug 3,93 Prozent in 2012³⁵.

Ähnlich der italienischen Regelung sieht die lettische Regelung eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage vor. Von der Regelung profitieren somit grundsätzlich Unternehmen, welche sich insbesondere ab 2009 profitabel verhielten und entsprechende Ergebnisse vorweisen konnten. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise und den damit verbundenen Produktionssenkungen und Konkursen ist fraglich, inwieweit

³⁵ Thomas Hosp/Mathias Langer, a.a.O., Tz. 324.

³⁶ Patrice Delacroix in PwC EU Tax News, issue 2013, nr. 004.

³⁷ Wolfgang Oepen/Jennifer Weber in IStR-LB 2013, S. 50.

³⁸ Vgl. ausführlich Wolfgang Oepen/Jennifer Weber, a.a.O.

³⁹ Thomas Hosp/Mathias Langer, a.a.O., Tz. 323.

⁴⁰ Gesetz vom 17. Juni 2013.

⁴¹ Gesetz vom 28. Juni 2013.

⁴² PwC Belgium Newsalert, Tax Reform in Belgium 2013/2014.

⁴³ PwC Germany ITSNewsalert, March 2012.

⁴⁴ PwC Germany ITSNewsalert, March 2012.

⁴⁵ Spengel/Finke/Heckelmeyer in Konsequenzen einer zinsbereinigten Bemessungsgrundlage für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen und das Steueraufkommen, Tabelle 24.



sich bisher tatsächlich wirtschaftliche Vorteile für Kapitalgesellschaften ableiten liessen.

3 Geplante NID-Regelung in der Schweiz

In den Diskussionen zur Unternehmenssteuerreform III («UStR III») wird die Einführung einer NID-Regelung ebenfalls in der Schweiz diskutiert. Die UStR III ist die Schweizer Antwort auf den langanhaltenden internationalen Druck betreffend gewissen Steuerprivilegien in der schweizerischen Steuerlandschaft.

Sollte ein NID im Rahmen der UStR III eingeführt werden, fragt sich, inwieweit sich dieser an den oben genannten Regelungen in Liechtenstein, Belgien, Italien oder Lettland orientiert. Fest steht, dass ein NID derzeit wohl die einzige international taugliche Regelung zur kompetitiven Besteuerung von Zinserträgen darstellt.

In den aktuellen Diskussionen zur Schweizer NID-Regelung ist von einem massgebenden Eigenkapital die Rede, welches dem Sicherheitseigenkapital eines Unternehmens entspricht. Das Sicherheitseigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem steuerlichen Eigenkapital und dem Kernkapital eines Unternehmens. Kernkapital ist das Eigenkapital, welches ein Unternehmen zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit benötigt. Darauf soll kein NID gewährt werden³⁶. Sicherheitseigenkapital, auf welches der NID gewährt wird, ist demnach der Teil des Eigenkapitals, welcher das für die Geschäftstätigkeit erforderliche Eigenkapital übersteigt. Aus praktischen Überlegungen stützt man sich zur Bestimmung des Kernkapitals nach wie vor auf das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung («ESTV») betreffend verdecktes Eigenkapital zur Ermittlung des steuerlich maximal zulässigen Fremdkapitals³⁷. Dabei lässt sich das Kernkapital mittels entsprechender Kernkapitalquoten relativ effizient ermitteln³⁸.

Die Kernkapitalquote auf konzerninterne Darlehen beträgt gemäss Kreisschreiben 15 Prozent³⁹. Sofern eine Gesellschaft als Konzernfinanzierungsvehikel agiert, kann sich hieraus offensichtlich ein relativ hoher NID ergeben.

Daneben stellt sich die Frage, welche Höhe ein angemessener Zinssatz für NID-Zwecke annehmen sollte. Ebenfalls aus praktischen Überlegungen könnten sich hier die steuerlich anerkannten Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen der ESTV⁴⁰ als hilfreich erweisen. So liese sich darin ein Safe-Harbour-NID-Satz festlegen, auf den sich Unternehmen abstützen könnten. Er gänzend sollte es Unternehmen freistehen, individuell ermittelte, marktgerechte Zinssätze unter Berücksichtigung von Fremdvergleichsgrundzügen heranzuziehen.

Ob und inwieweit darüber hinaus Regelungen zur Vermeidung von Gestaltungsmisbrauch einfließen und sich Verluste durch die NID-Regelung begründen oder erhöhen lassen, bleibt abzuwarten.

4 Praxisprobleme in Ländern mit NID

Da die konkrete Ausgestaltung einer Schweizer NID-Regelung nach wie vor durch die zuständigen Gremien bearbeitet wird, möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf Praxisprobleme insbesondere in Liechtenstein und Belgien hinweisen.

a Liechtenstein

Zweifelsohne ist die NID-Regelung verwaltungstechnisch komplex und verwaltungökonomisch aufwendig. Dies resultiert insbesondere aus gesetzlichen Unzulänglichkeiten und der Gewichtung der Korrekturgrössen.

Die liechtensteinische Praxiserfahrung belegt, dass die unklare Definition von nicht betriebsnotwendigem Vermögen durch den Verordnungsgeber regelmässig zu Hemmungen führt. Steuer-



Themen-Nr.: 660.3

Abo-Nr.: 660003

Seite: 0

Fläche: 231'548 mm²

recht ist Massenrecht und unklare Definitionen erschweren den Vollzug erheblich. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung in Bezug auf die liechtensteinische NID-Regelung in den nächsten Jahren weiter entwickelt. Daraus werden sich – unter Vorbehalt von gesetzlichen Anpassungen – gewisse Spezifizierungen ableiten lassen. Bisweilen werden in der Praxis nur vereinzelt Vorbescheide zur Betriebsnotwendigkeit von Vermögen eingeholt, da man offenbar in den meisten Fällen davon ausgeht, dass bilanziertes Vermögen ohnehin betriebsnotwendig ist.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass hochkapi-talisierte Banken derart von den Auswirkungen der NID-Regelung profitieren, dass sie trotz Erwirtschaftung von operativen Gewinnen eine verhältnismässig tiefe oder keine Ertragsbe-steuerung erfahren. In der politischen Diskus-sion rund um das Massnahmenpaket III zur Sanierung des Landshaushalts dürfte diesem Umstand Beachtung zukommen. Zugleich ist es so, dass im Verlauf der jüngsten Finanzkrise ge-rade aufgrund hoher Eigenmittel keine der liechtensteinischen Banken staatliche Unter-stützung benötigte und sich dieser Umstand in den nächsten Jahren gewiss geschäftsfördernd auswirkt.

Daneben führt die Gewichtung der Korrekturgrössen in der steuerlichen Praxis regelmässig zu Diskussionen. Unternehmen sind an einer möglichst geringen Korrektur der handelsrechtlichen Ausgangsgrösse interessiert. Damit lässt sich ein höherer NID erzielen. Unternehmen neigen deshalb dazu, Vermögensreduktionen aufgrund der geringen Gewichtung im 4. Quar-tal anzugeben. Die Steuerbehörden behalten sich das Recht vor, steuerlich signifikante Fälle einer detaillierten Prüfung zu unterwerfen. Bei Veränderung der Eigenkapital-Rendite be-wirkt der NID ausserdem überproportionale Schwankungen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage und damit der Steuerbelastung:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Eigenkapital-Rendite	100	50	200
Eigenkapital-Zins	40	40	40
Steuerliche Bemessungsgrundlage	60	10	160

Das Beispiel verdeutlicht, wie eine Halbierung der Eigenkapital-Rendite eine überpropor-tionale Reduktion der steuerlichen Bemessungsgrundlage von über 80 Prozent bewirkt (Ver-gleich Jahr 1 mit Jahr 2). Demgegenüber bewirkt eine Verdopplung der Eigenkapital-Rendite ei-nen überproportionalen Anstieg der steuerlichen Bemessungsgrundlage von über 160 Prozent (Vergleich Jahr 1 mit Jahr 3).

b Belgien

Belgien ist in der Zwischenzeit von zwei EuGH-Verfahren zu seiner NID-Regelung betroffen. In dem Verfahren *Argenta Spaarbank v. Belgischer Staat*⁴¹ wurde ein Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit durch Kürzung des aus-ländischen Betriebsstättenreinvermögens disku-tiert. In der dazu ergangenen Pressemittei-lung⁴² stellt die Europäische Kommission klar, dass ein fiktiver Zinsabzug als solcher nicht in-frage gestellt wird, dass aber die diskriminieren-de Anwendung hinsichtlich ausländischen Ver-mögens beanstandet wird. In einem weiteren, noch anhängigen Verfahren⁴³ befasst sich der EuGH zusätzlich mit der Frage des Verstosses gegen die Kapitalverkehrs freiheit aufgrund der

³⁶ Staubli/Küttel, in Notional Interest Deduction, Der Schweizer Treuhänder, 2013/11.

³⁷ KS ESTV Nr. 6 vom 6.6.1997.

³⁸ Staubli/Küttel, a.a.O.

³⁹ Staubli/Küttel, a.a.O.

⁴⁰ Vgl. zuletzt RS ESTV vom 25.2.2013.

⁴¹ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11.

⁴² Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2012.

⁴³ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4335.



Kürzung des ausländischen Grundstücksreinvermögens.

Da die NID-Regelung aus europarechtlicher Sicht im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, sollte die Schweiz durch sachgerechte Implementierung einer eigenen NID-Regelung nicht in die Kritik der Europäischen Kommission geraten. Allerdings ist im Licht des EuGH-Urtells zu überlegen, wie das Eigenkapital für Zwecke des fiktiven Zinsabzugs definiert wird und welche Korrekturen vorgenommen werden müssen: Der EuGH hatte in dem Verfahren *Argenta Spaarbank v. Belgischer Staat* zu entscheiden, ob die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union («AEUV») einer nationalen Steuerregelung entgegensteht. Danach kann eine in Belgien unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns keinen Abzug für Risikokapital in Höhe des Nettoeinvermögens einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedsstaat der EU vornehmen. Zu einem solchen Abzug ist sie allerdings berechtigt, wenn diese positive Differenz einer in Belgien gelegenen Betriebsstätte zugerechnet werden kann.

Laut Schlussanträgen des Generalanwalts stellt die Berücksichtigung von Aktiva einer Betriebsstätte für die Berechnung des Abzugs für Risikokapital einer in Belgien steuerpflichtigen Gesellschaft einen Steuervorteil dar, weil eine solche Berücksichtigung dazu beiträgt, den effektiven Körperschaftsteuersatz zu mindern⁴⁴. Ein solcher Steuervorteil wird aber verweigert, wenn sich die Betriebsstätte der belgischen Gesellschaft in einem anderen EU-Staat befindet und ihre Einkünfte gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen von der belgischen Steuer befreit sind⁴⁵. Die belgische Regierung argumentierte, dass sich der steuerliche Nachteil deswegen ergibt, weil der Betriebsstättenstaat den Abzug für Risikokapital zur Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage nicht zulässt⁴⁶.

Nach Auffassung des EuGH ergibt sich die nach-

teilige Behandlung jedoch allein aus der in der belgischen Regelung getroffenen Entscheidung, die Aktiva dieser Betriebsstätten nicht zu berücksichtigen⁴⁷. Als Begründung bringt der EuGH an, dass eine solche nachteilige Behandlung eine belgische Gesellschaft davon abhalten kann, ihre Tätigkeit mittels einer ausländischen Betriebsstätte auszuüben⁴⁸.

Der EuGH entschied, dass in der von Belgien vorgesehenen Regelung zur Kürzung des ausländischen Betriebsstättenreinvermögens im Rahmen der Ermittlung des Risikokapitals tatsächlich ein Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegt, weil der sich im Rahmen des NID ergebende Steuervorteil für ausländische Betriebsstätten verweigert wird. Der Argumentation der belgischen Regierung, die Kohärenz des belgischen Steuersystems und die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedsstaaten durch die Regelung sicherzustellen⁴⁹, ist der EuGH nicht gefolgt. Als Konsequenz aus dem vorliegenden Urteil erwarten wir, dass in dem zweiten, noch hängigen Verfahren seitens des EuGH eine ähnliche Entscheidung getroffen wird.

Belgien ist nunmehr angehalten, die Regelung zum NID an das EuGH-Urteil anzupassen. Es ist durchaus möglich, dass eine entsprechende Anpassung noch im Lauf des Jahres erfolgt. Derzeit ist vorgesehen, den NID dahingehend zu ändern, dass keine Modifikation des Eigenkapitals hinsichtlich des ausländischen Reinvermögens erfolgt, sondern erst der tatsächliche NID auf Stammhaus und Betriebsstätte aufgeteilt wird. So würde sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebsstätten ein Abzug bei der Einkünfteermittlung erfolgen. Für den ausländischen Teil würde der Abzug jedoch effektiv ins Leere laufen, da die Einkünfte von der belgischen Steuer befreit sind. Ob eine rückwirkende Änderung des Gesetzes erfolgt, ist derzeit noch unklar. Daneben wird erwartet, dass hinsichtlich ausländischer Liegenschaften analog verfahren wird.



Da Liechtenstein über eine fast identische NID-Regelung wie Belgien verfügt, ist auch dort eine entsprechende Angleichung an die jüngste EuGH-Rechtsprechung erforderlich⁵⁰. Derzeit ist nicht entschieden, ob und wie eine Anpassung erfolgt. Unseres Erachtens wäre eine Anpassung zu gegebener Zeit weitestgehend nach belgischem Vorbild wünschenswert.

c Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals in der Schweiz

Sollte eine Lösung über Quoten in Anlehnung an das Kreisschreiben zum verdeckten Eigenkapital angestrebt werden, wird sich die Frage stellen, in welcher Höhe entsprechende Quoten festgelegt werden. Im Kreisschreiben Nr. 6 liegen 9 von 17 Quoten bei 80 Prozent und höher und sogar 13 von 17 Quoten bei 70 Prozent und höher. Sofern zusätzlich die jüngste EuGH-Rechtsprechung vorsichtig in Erwägung gezogen wird, müssten die anwendbaren Quoten für ausländisches Grundstücks- und Betriebsstättenreinvermögen wohl 100 Prozent betragen. Gesamthaft betrachtet dürften die festgelegten Quoten bei enger Anlehnung an das Kreisschreiben Nr. 6 deshalb keine ausreichende Kompensation zur Abschaffung gewisser kantonaler Steuerprivilegien ermöglichen.

5 Fazit

NID-Regelungen können sich als sehr komplex erweisen. Nicht zuletzt aufgrund der liechtensteinischen Erfahrungen ist für die Schweiz eine einfache und klare Regelung wünschenswert. Aufgrund des etablierten Gesellschafts- und Stiftungswesens in Liechtenstein ergab sich dort bei der Implementierung eines NID und insbesondere dessen Wirkung eine andere Ausgangslage als in der Schweiz.

Die Schweiz ist insbesondere für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten ein beliebter Steuerstandort, nicht zuletzt durch das Privileg des Hol-

dingstatus, der privilegierten Besteuerung von Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften sowie des Swiss Finance Branch Modells. Der Einführung eines NID kommt aufgrund dieser Ausgangslage eine grosse Bedeutung zu, da der NID eine wettbewerbsfähige Besteuerung von Zinserträgen ermöglicht⁵¹. Insoweit verfügt ein NID auf Sicherheitseigenkapital zweifelsohne über erfolgsversprechende Attribute für die Schweiz.

Begrüssenswert ist ferner, dass die Schweiz die Einführung einer EU-konformen NID-Regelung in Erwägung zieht. Inwieweit eine Schweizer NID-Regelung, die nicht am Kernkapital anknüpfen würde, dem Grundsatz der Finanzierungsneutralität gerecht wird, bleibt abzuwarten. Gelingt die Angleichung der steuerlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapital, wird dem Grundsatz der Finanzierungsneutralität jedenfalls entsprochen.

Die Anknüpfung am Sicherheitseigenkapital im Rahmen der NID-Regelung ist insbesondere dadurch nachvollziehbar, dass ein gewisses Ausmass an Eigenkapital Grundvoraussetzung für Fremdfinanzierungen ist. Unter Berücksichtigung des Sicherheitseigenkapitals für NID-Zwecke wird eine steuerliche Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital für das Eigenkapital erzielt, welches dauernd durch Fremdkapital ersetzt werden kann⁵². Das Modell schafft dadurch einen Anreiz zu überdurchschnittlich starker Eigenkapitalfinanzierung⁵³.

⁵⁰ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 24.

⁵¹ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 25.

⁵² EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 32.

⁵³ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 33.

⁵⁴ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 34.

⁵⁵ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2013, C 350/11, Tz. 36 ff

⁵⁶ PR (13) 81 der EFTA Surveillance Authority vom 6. November 2013.

⁵⁷ Vgl. a. Staubli/Küttel, a.a.O.

⁵⁸ Vgl. a. Staubli/Küttel, a.a.O.

⁵⁹ Staubli/Küttel, a.a.O.

Datum: 01.12.2013

Steuer Revue

Argus der Presse AG

Medienart: Kundenartikel



Themen-Nr.: 660.3

Abo-Nr.: 660003

Seite: 0

Fläche: 231'548 mm²

Unter den gegenwärtigen Prämisen dürften insbesondere Finanzierungsgesellschaften dem Grundsatz der Finanzierungsneutralität gerecht werden und unter Berücksichtigung einer NID-Regelung auch weiterhin attraktive Fi-

nanzierungsaktivitäten ermöglichen. Für eine abschliessende Beurteilung einer Schweizer NID-Regelung bleiben die Ergebnisse der zuständigen Arbeitsgruppen, welche im Dezember 2013 erwartet werden, nun abzuwarten.